

während der Schwangerschaft zu sichern. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß die mit der Austragung der Schwangerschaft und der Geburt des Kindes verbundenen Probleme im Zusammenwirken mit anderen staatlichen Bereichen und gesellschaftlichen Organisationen im Interesse von Mutter und Kind einer Lösung zugeführt werden.

#### § 9

(1) Schwangere, die keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung haben, erstatten die Kosten für die Schwangerschaftsunterbrechung an die durchführende Einrichtung.

(2) Ausnahmen regelt der Minister für Gesundheitswesen.

#### § 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 9. März 1972 in Kraft.

Berlin, den 9. März 1972

**Der Minister für Gesundheitswesen**

OMR Prof. Dr. med. habil. Mecklinger

**Anordnung  
über die Rechtsfähigkeit des Zentralinstituts  
für Diabetes  
„Gerhardt Katsch“, Karlsburg  
vom 7. März 1972**

#### § 1

Das Zentralinstitut für Diabetes „Gerhardt Katsch“, Karlsburg, ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

#### § 2

Die Aufgaben sowie Art und Umfang der Tätigkeit ergeben sich aus dem Statut\*, das vom Ministerium für Gesundheitswesen erlassen wird.

#### § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. März 1972

**Der Minister für Gesundheitswesen**

OMR Prof. Dr. med. habil. Mecklinger

\* veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen“

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. 727

Anordnung vom 21. Januar 1972 über die Besetzung der Fahrzeuge in der Seefahrt und den Sicherheitsdienst an Bord — Seeschiffsbesetzungsordnung —, 24 Seiten, 1,20 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand-Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*